RAL

GÜTEZEICHEN

HALBSTARRE DECKSCHICHTEN

Halbstarre Deckschichten

Gütesicherung
RAL-GZ 805

Ausgabe April 2013

RAL

DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben dem RAL vorbehalten.

© 2013, RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de

Halbstarre Deckschichten

Gütesicherung
RAL-GZ 805

Gütegemeinschaft
Halbstarre Deckschichten e. V.
Geschäftsstelle
Darmer Esch 74
49811 Lingen
Tel.: (05 91) 8 00 06-0
Fax: (05 91) 8 00 06 650
E-Mail: info@halbstarr.de
Internet: www.halbstarr.de

Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen im Jahr 2008 in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Im März 2013 erfolgte eine Revision der Güte- und Prüfbestimmungen.

Sankt Augustin, im April 2013

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.

Inhalt

Seite

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für Halbstarre Deckschichten (HD)

A-1 Allgemeines ... 5
A-1.1 Geltungsbereich ... 5
A-1.2 Gesetzliche und normative Grundlagen der Gütesicherung ... 5
A-1.3 Formularwesen ... 5

A-2 Gütebestimmungen ... 5

A-3 Prüfbestimmung ... 5
A-3.1 Allgemeines ... 5
A-3.1.1 Erstprüfung (Erstqualifikation) ... 5
A-3.1.2 Eigenüberwachung ... 5
A-3.1.3 Fremdüberwachung ... 5
A-3.1.4 Wiederholungsprüfung ... 6
A-3.1.5 Prüf- und Überwachungsberichte ... 6
A-3.1.6 Prüf- und Überwachungskosten ... 6
A-3.1.7 Dokumentation ... 6

A-4 Kennzeichnung ... 6

A-5 Änderungen ... 6

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung Halbstarrer Deckschichten (HD)

B-1 Allgemeines ... 7
B-1.1 Geltungsbereich ... 7
B-1.2 Mitgeltende Regelwerke ... 7

B-2 Gütebestimmungen ... 7
B-2.1 Personelle Anforderungen ... 7
B-2.1.1 Qualifizierte Führungskraft ... 7
B-2.1.2 Baustellenfachpersonal ... 7
B-2.1.3 Mischer der Aufbereitungstechnik Mörtel ... 8
B-2.2 Nachunternehmer ... 8
B-2.3 Anforderungen an Maschinen und Geräte ... 8
B-2.4 Anforderungen an die Unterlage ... 8
B-2.5 Anforderungen an das Asphalttraggerüst (ATG) ... 8
B-2.6 Anforderungen an den Einbau des Mörtels ... 8

B-3 Prüfbestimmungen ... 8
B-3.1 Erstprüfung (Erstqualifikation) ... 8
B-3.2 Eigenüberwachung (Baustelle) ... 8
B-3.3 Fremdüberwachung ... 9
B-3.4 Kennzeichnung ... 9
B-3.5 Änderungen ... 9

Seite

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für das Vorprodukt Spezialfließmörtel Halbstarrer Deckschichten

C-1 Allgemeines 10
C-1.1 Geltungsbereich 10
C-1.2 Mitgeltende Regelwerke 10

C-2 Gütebestimmungen 10
C-2.1 Allgemeine Anforderungen 10
C-2.2 Produktion und Aufbereitung des Spezialfließmörtels im Herstellerwerk 10
C-2.2.1 Betriebliche Anforderungen 10
C-2.2.2 Personelle Anforderungen 10
C-2.3 Anlieferung/Lagerung 10
C-2.4 Anforderungen an die Aufbereitung des Spezialfließmörtels 10

C-3 Prüfbestimmung 11
C-3.1 Erstprüfung (Erstqualifikation) 11
C-3.2 Eigenüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle) 11
C-3.3 Fremdüberwachung 11
C-3.4 Probenahme 11

C-4 Kennzeichnung 11

C-5 Änderungen 11

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Halbstarre Deckschichten

1 Gütegrundlage 12
2 Verleihung 12
3 Benutzung 12
4 Überwachung 12
5 Ahndung von Verstößen 12
6 Beschwerde 13
7 Wiederverleihung 13
8 Änderungen 13

Muster 1 Verpflichtungsschein 15
Muster 2 Verleihungsurkunde 16

Die Institution RAL U3

TEIL A

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für Halbstarre Deckschichten (HD)

A-1 Allgemeines

A-1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Halbstarre Deckschichten (nachfolgend kurz GuP HD genannt) gelten für das Vorprodukt „Spezialfließmörtel HD" und für die Ausführung der HD.

Die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen (Teil A der GuP HD) beschreiben allgemeine Kriterien, die sowohl für das Vorprodukt als auch für die HD gelten. Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen (Teil B der GuP HD) behandeln Anforderungen an die HD, die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen (Teil C) die Anforderungen an das Vorprodukt „Spezialfließmörtel".

A-1.2 Gesetzliche und normative Grundlagen der Gütesicherung

Die Allgemeinen und Besonderen GuP HD regeln Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Bauausführung und Vorprodukte. Sie basieren im Wesentlichen auf den Regelungen des FGSV-Merkblattes für die Herstellung von Halbstarren Deckschichten und auf den Besonderen GuP der Teile B und C. Im Übrigen gelten die in den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen genannten Normen und Richtlinien als Grundlage der Gütesicherung.

Für die Ausführung von Flächen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig sind, gelten zusätzlich die Bestimmungen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt).

Für die Herstellung von Halbstarren Deckschichten ist eine Überwachung durch das ausführende Unternehmen erforderlich. Ist die Maßnahme nach Maßgabe des sachkundigen Planers für Dichtflächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genehmigungspflichtig, ist über diese GuP HD hinaus eine Überwachung – welche durch den Bauherrn zu beauftragen ist – durch eine dafür vom DIBt anerkannte Überwachungsstelle durchzuführen.

A-1.3 Formularwesen

Zur Dokumentation der im Rahmen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen GuP HD erforderlichen Aufzeichnungen stellt die Gütegemeinschaft Formulare zur Verfügung. Diese Formulare können in jeweils aktueller Fassung über die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft bezogen werden.

A-2 Gütebestimmungen

Die Gütebestimmungen beziehen sich auf die in Abschnitt A-3.1 genannten Prüfungen und Überwachungen. Sie werden wegen des unterschiedlichen Arbeits- und Prüfaufwands bei der Herstellung des Vorproduktes und bei der Bauausführung differenziert betrachtet.

A-3 Prüfbestimmungen

A-3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung (Erstqualifikation)
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

A-3.1.1 Erstprüfung (Erstqualifikation)

Die Erstprüfung ist gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens bei der Gütegemeinschaft zu beantragen.

Bei der Erstprüfung hat der Antragsteller die Qualifikation gemäß den jeweiligen besonderen Gütebestimmungen nachzuweisen und damit sicherzustellen, dass die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Herstellung gemäß den GuP HD gegeben sind.

Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss oder von durch die Gütegemeinschaft benannten Fremdüberwachern durchgeführt.

Der erfolgreiche Durchlauf der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens mit dem jeweiligen leistungs- bzw. produktbezogenen Zusatz.

A-3.1.2 Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenüberwachung hat der Gütezeichenbenutzer seine gütegesicherten Leistungen laufend auf Basis der Vorgaben dieser GuP HD zu kontrollieren, qualifiziert zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Art und die Häufigkeit der Prüfungen ergibt sich aus den Bestimmungen der Teile A, B und C der GuP HD und dem damit verbundenen Formularwesen der Gütegemeinschaft.

A-3.1.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung bildet die externe Kontrolle darüber, ob die Anforderungen der GuP HD vom Gütezeichenbenutzer eingehalten werden. Sie erfolgt während der betrieblichen Arbeitszeit und wird durch von der Gütegemeinschaft benannte Fremdüberwacher durchgeführt.

Bei der Fremdüberwachung werden die Ergebnisse und die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung auf Vollständigkeit überprüft. Darüber hinaus wird festgestellt, ob bei der Ausführung der gütegesicherten Leistungen die Anforderungen der GuP HD eingehalten wurden. Die Art und Häufigkeit der Prüfungen ergibt sich aus den Bestimmungen der Teile A, B und C der GuP HD und dem damit verbundenen Formularwesen der Gütegemeinschaft.

Gegenstand der Fremdüberwachung ist außerdem der Nachweis des Gütezeichenbenutzers hinsichtlich der kontinuierlichen Erfüllung der personellen und betrieblichen Voraussetzungen.

A-3.1.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung Abweichungen von den Vorgaben der GuP HD festgestellt, kann der Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung festlegen. Umfang und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom Güteausschuss bestimmt. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, entscheidet der Güteausschuss auf Basis der Durchführungsbestimmungen über das weitere Vorgehen.

A-3.1.5 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede durchgeführte Prüfung/Überwachung erstellt der Fremdüberwacher einen Bericht. Der Antragsteller/Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss erhalten jeweils eine Ausfertigung des Berichts.

A-3.1.6 Prüf- und Überwachungskosten

Die Kosten der Erstprüfung, der Fremdüberwachung und ggf. der Wiederholungsprüfung trägt der Antragsteller/Gütezeichenbenutzer.

A-3.1.7 Dokumentation

Für Aufzeichnungen sind die Formulare der Gütegemeinschaft zu verwenden, die in jeweils aktueller Fassung über die Gütegemeinschaft bezogen werden können.

A-4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter HD erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:

Das Gütezeichen ist mit den leistungs- bzw. produktbezogenen Angaben gemäß der jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu ergänzen.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Halbstarre Decksichten gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Halbstarre Deckschichten e.V.

A-5 Änderungen

Änderungen der GuP HD, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft.

TEIL B

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung Halbstarrer Deckschichten (HD)

B-1 Allgemeines

B-1.1 Geltungsbereich

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung Halbstarrer Deckschichten in allen Einsatzgebieten und nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

B-1.2 Mitgeltende Regelwerke

Die nachfolgenden Regelwerke gelten in jeweils neuester Fassung in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der GuP HD beziehen.

- ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, FGSV, Köln,
- ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, FGSV, Köln,
- TL Bitumen-StB Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, FGSV, Köln,
- TL Asphalt-StB Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, FGSV, Köln,
- TL Gestein-StB Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, FGSV, Köln,
- TRwS-AIV-DVGW A 786 Ausführung von Dichtflächen,
- VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- TL NBM-StB Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, FGSV, Köln,
- TL BE-StB Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, FGSV, Köln,
- DIN EN 13108-21 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen,
- TP D-StB Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, FGSV, Köln,
- TP Asphalt-StB Technische Prüfvorschriften für Asphalt, FGSV, Köln,
- RStO Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, FGSV, Köln,
- VOB-C Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C,
- Wasserhaushaltsgesetz.

Für die Ausführung von Flächen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig sind, ist ein Fachbetriebsnachweis nach § 62/WHG erforderlich.

- Arbeitsstättenverordnung,
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV's).

B-2 Gütebestimmungen

B-2.1 Personelle Anforderungen

B-2.1.1 Qualifizierte Führungskraft

Das Unternehmen muss der Gütegemeinschaft eine fest angestellte qualifizierte Führungskraft benennen, die ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Herstellung von HD hat. Die qualifizierte Führungskraft ist der zuständige und verantwortliche Fachmann für den durch die Güte- und Prüfbestimmungen festgelegten Geltungsbereich, insbesondere für die nachfolgend beschriebenen Aufgaben.

Qualifizierte Führungskräfte sind fach- und sachkundige Bauingenieure oder müssen vergleichbare Qualifikationsnachweise erbringen. Die Befähigung zu Arbeiten nach den GuP HD muss durch ein entsprechendes Zertifikat (HD-Schein) nachgewiesen werden. Das Zertifikat wird von der Gütegemeinschaft ausgestellt und ist drei Jahre gültig. Die Schulung zur Erlangung des Zertifikates wird vom Güteausschuss organisiert.

Zu den Aufgaben der qualifizierten Führungskraft gehören:

- Prüfen von Leistungsbeschreibungen und Planungs- und Ausführungsunterlagen im Sinne dieser GuP HD,
- Planen der Arbeitsabläufe auf der Grundlage der vorliegenden Ausschreibung,
- Beurteilen der fachlichen Qualifikation des einzusetzenden Baustellenfach- und Prüfpersonals,
- Beurteilen der Qualität der eingesetzten Baustoffe (Erstprüfung ATG und Produktformular Spezialfließmörtel),
- Auswerten der Eigenüberwachungen und Ergreifen von Maßnahmen bei Abweichungen.

B-2.1.2 Baustellenfachpersonal

Auf jeder Baustelle muss mindestens ein geschulter, insbesondere handwerklich ausgebildeter Fachmann des Unternehmens ständig anwesend sein, der je nach Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Baumaßnahme entsprechende bau- und baustofftechnische Kenntnisse, Fertigkeiten und praktische Erfahrung besitzt.

Die Befähigung zu Arbeiten nach den GuP HD muss durch ein entsprechendes Zertifikat (HD-Schein) nachgewiesen werden. Das Zertifikat wird von der Gütegemeinschaft ausgestellt und ist drei Jahre gültig. Die Schulung zur Erlangung des Zertifikates wird vom Güteausschuss organisiert.

Das Unternehmen hat zu dokumentieren, dass das eingesetzte Baustellenpersonal vor Durchführung jeder Baumaßnahme über die Herstellung von HD nachweislich so unterwiesen wurde, dass es in der Lage ist, die Baumaßnahme entsprechend den GuP HD qualifiziert durchzuführen.

Zu den Aufgaben des Baustellenfachpersonals gehören:

- praktische Durchführung der Herstellung von HD nach vorgegebenen Planungs-/Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen,
- Durchführung der im Rahmen der Überwachung erforderlichen Prüfungen sowie Aufzeichnen und Auswerten der Ergebnisse im Hinblick auf den weiteren Arbeitsaufwand,
- Anleiten und Überwachen des mit der Herstellung der HD, beauftragten Baustellenpersonals gemäß HD-Schein.

B-2.1.3 Mischer der Aufbereitungstechnik Mörtel

Die Befähigung zur Aufbereitung des Frischmörtels muss durch einen entsprechenden Produkt-Schein des Lieferanten nachgewiesen werden. Der Produkt-Schein ist ein Jahr gültig. Die Unterweisung zur Erlangung des Produkt-Scheins wird vom Mörtelhersteller-/Lieferant durchgeführt.

Der Inhaber des Produkt-Scheins hat den Anweisungen des Fachpersonals nach Abschnitt B-2.1.2 Folge zu leisten und dessen Forderungen, z.B. nach Anpassung der Maschineneinstellung, zu erfüllen. Er hat während des Mörtelaufbereitungsvorgangs Anwesenheitspflicht auf der Baustelle.

B-2.2 Nachunternehmer

Werden für die Ausführung der HD Nachunternehmer eingesetzt, müssen diese die zugehörigen Anforderungen der GuP HD nachweislich erfüllen.

Dies gilt nicht für Nachunternehmer, die ausschließlich spezielle Leistungen (z.B. Fugenarbeiten, Kugelstrahlen, Schleifarbeiten) anbieten, für die keine Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen nach den Teilen A oder B der GuP HD festgelegt wurden.

Für Nachunternehmer zur Aufbereitung des Frischmörtels gilt Abschnitt B-2.1.3.

Nachunternehmer dürfen für Teilleistungen der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen eingesetzt werden. Die Verantwortlichkeit für das auszuführende Gewerk bleibt beim Gütezeichenbenutzer. Nachunternehmer sind nicht berechtigt, direkt oder indirekt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu werben, es sei denn, dass es ihnen verliehen wurde.

B-2.3 Anforderungen an Maschinen und Geräte

Zur Grundausstattung für den Einbau und die Verdichtung des Asphalttraggerüstes (ATG) gehört die folgende Gerätetechnik:

- geeigneter Straßenfertiger,
- geeignete Walzen,
- Kleingeräte.

Die eingesetzte Gerätetechnik richtet sich nach den technischen Bedingungen des Bauprojektes.

Zur Aufbereitung des Fließmörtels muss eine speziell auf den eingesetzten Mörtel abgestimmte und erprobte Maschinentechnik eingesetzt werden. Diese ist durch den Mörtelhersteller mit einem Produkt-Schein zu bestätigen.

B-2.4 Anforderungen an die Unterlage

Die Beschaffenheit der Unterlage für die aufzubringende HD muss dem mitgeltenden Regelwerk entsprechen. Die Eignung der Unterlage muss vor Überbauung von der qualifizierten Führungskraft bewertet werden.

B-2.5 Anforderungen an das Asphalttraggerüst (ATG)

Die Herstellung des Asphalttraggerüstes erfolgt nach M HD. Die Lieferwerke müssen eine nach DIN EN 13108-21 zertifizierte Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) für das Asphaltmischgut „Offenporiger Asphalt" nach DIN EN 13108-7 vorweisen.

Der Erstprüfungsbericht über das Asphaltmischgut für das Asphalttraggerüst ist rechtzeitig vor Baustellenbeginn durch die qualifizierte Führungskraft zu überprüfen und zu beurteilen. Der Erstprüfungsbericht muss das Ergebnis der Prüfung des Ablaufens von Bitumen zur Prüfung der stabilisierenden Wirkung von Bindemittelträgern enthalten.

Der Eignungsnachweis für das Asphalttraggerüst ist nach Abschnitt 2.3.2 ZTV Asphalt-StB zu erstellen.

Auf der Ladefläche der Transportfahrzeuge für ATG darf als Trennmittel ausschließlich Wasser oder Seifenlauge verwendet werden.

Die Temperatur des ATG ist bei Anlieferung auf der Baustelle bei jedem Transportfahrzeug zu kontrollieren. Eine Sichtprüfung auf Umhüllung mit Bindemittel ist ebenfalls bei jedem Transportfahrzeug durchzuführen.

Die Mischgutzusammensetzung einschließlich des Hohlraumgehaltes am Marshall-Probekörper des gelieferten ATG ist rechtzeitig vor Beginn des Einschlämmvorgangs zu bestimmen und zu beurteilen; ausgenommen hiervon sind Kleinstflächen.

B-2.6 Anforderungen an den Einbau des Mörtels

Das Einschlämmen des Mörtels erfolgt nach M HD. Die Auswahl der Mörtel muss den besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Vorprodukte Halbstarrer Deckschichten (Teil C) der GuP HD entsprechen.

Der Mörtel darf nur in einem vom Hersteller des Vorproduktes zugelassenen Baustellenmischer aufbereitet werden.

Die Temperatur des Asphalttraggerüstes darf 30° C nicht über- und 5° C nicht unterschreiten.

Die Ausflusszeit, Dichte und Temperatur des Frischmörtels muss bestimmt werden (Einbauprotokoll).

Die gewählte Schutzmaßnahme gegen Witterungseinflüsse, Verschmutzung und Befahrung ist anzugeben.

B-3 Prüfbestimmungen

B-3.1 Erstprüfung (Erstqualifikation)

Der Antragsteller muss nachweislich über Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausführung von HD verfügen (mindestens 3 Referenzobjekte).

Bestandteil der Erstprüfung ist eine Baustellenprüfung nach den Teilen A und B der GuP.

Im Übrigen gilt Abschnitt A-3.1.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

B-3.2 Eigenüberwachung (Baustelle)

Die Aufzeichnungen werden vom Baustellenfachpersonal geführt. Sie sind während des Bauablaufs auf der Baustelle aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen müssen als Mindestangaben die Dokumentation der folgenden Formblätter enthalten:

- Einbauanweisung ATG,
- Einbauanweisung Fließmörtel,
- Einbauprotokoll ATG,
- Einbauprotokoll Fließmörtel,

Nach ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Gütezeichenbenutzer die Ursachen festzustellen. Sind die Ursachen auf die Gegebenheiten des Bauwerkes zurückzuführen, ist der sachkundige Planer/Auftraggeber zur Festlegung weiterer Maßnahmen hinzuzuziehen.

Baustoffe, die den Anforderungen der GuP HD nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden. Sie sind auszusondern und als ungeeignet zu kennzeichnen.

B-3.3 Fremdüberwachung

Die Leistungen des Gütezeichenbenutzers werden mindestens einmal innerhalb von 18 Monaten überprüft.

Die Fremdüberwachung erfolgt während der betrieblichen Arbeitszeit im Betrieb und/oder auf einer Baustelle des Gütezeichenbenutzers. Der Gütezeichenbenutzer hat der Gütegemeinschaft seine Baustellen schriftlich vor Beginn der Ausführung zu melden

B-3.4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Herstellung gütegesicherter Halbstarrer Deckschichten erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem Zusatz „RAL-GZ 805/1" gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung:

RAL
GÜTEZEICHEN
HALBSTARRE DECKSCHICHTEN
HD

RAL-GZ 805/1

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gilt Abschnitt 2 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Halbstarre Deckschichten (HD).

B-3.5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt A-4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

TEIL C

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für das Vorprodukt Spezialfließmörtel Halbstarrer Deckschichten

C-1 Allgemeines

C-1.1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für das Vorprodukt Spezialfließmörtel Halbstarrer Deckschichten in allen Einsatzgebieten und nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Einsatzbereiche der Spezialfließmörtel werden in zwei Gruppen unterteilt:

- WHG-Bereiche,
- sonstige (Verkehrsflächen, Industrieflächen etc.).

C-1.2 Mitgeltende Regelwerke

Die nachfolgenden Regelwerke gelten in jeweils neuester Fassung, in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der GuP HD beziehen.

- DIN EN 196-1 Prüfverfahren für Zement – Teil 1: Bestimmung der Festigkeit,
- DIN EN 196-3 Prüfverfahren für Zement – Teil 3: Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit,
- DIN EN 197 Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement,
- DIN EN 445 Einpressmörtel für Spannglieder – Prüfverfahren,
- DAfStb-Richtlinie: Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel, Rinnenmethode horizontal und mit 1% Neigung, Fließrinne nach DBV-Merkblatt Vergussmörtel,
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (AbZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

C-2 Gütebestimmungen

C-2.1 Allgemeine Anforderungen

Die eingesetzten Spezialfließmörtel müssen die Anforderungen des Produktformulars Spezialfließmörtel erfüllen, das von der Gütegemeinschaft in jeweils aktueller Fassung zu beziehen ist. Vom Antragsteller/Gütezeichenbenutzer sind folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Prüfung des Spezialfließmörtels mindestens alle 2 Jahre,
- Sicherheitsdatenblatt,
- Unterweisungsnachweis nach Abschnitt B-2.1.3.

Im Produktformular Spezialfließmörtel sind typische Werte von erreichten Eigenschaften wie Frost-Tau-Beständigkeit, Verschleißfestigkeit, Fließverhalten mit dem Rinnenversuch, Dichte des Festmörtels, Dichtigkeit des Systems, mögliches Gefälle und Festigkeitsentwicklung darzulegen.

Darüber hinaus müssen Angaben zur Druckfestigkeit des Systems, zur Einbaumenge je cm Schichtdicke des ATG sowie zu Art und Menge des Nachbehandlungsmittels gemacht werden.

Wenn sich eingesetzte Bestandteile des Spezialfließmörtels ändern, sind die Prüfungen erneut durchzuführen.

Die Herstellung des Spezialfließmörtels darf nur werksseitig erfolgen.

C-2.2 Produktion und Aufbereitung des Spezialfließmörtels im Herstellerwerk

C-2.2.1 Betriebliche Anforderungen

Der ordnungsgemäße Ablauf des Produktionsprozesses ist durch eine computergesteuerte oder gleichwertige Technik sicherzustellen. Chargenprotokolle (Batchreports) sind aufzuzeichnen, um den Mischprozess nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

C-2.2.2 Personelle Anforderungen

Mit der Prüfung des Spezialfließmörtels darf nur hierfür ausgebildetes, werkseigenes Laborpersonal betraut werden.

C-2.3 Anlieferung/Lagerung

Der auf der Baustelle angelieferte Spezialfließmörtel muss nachvollziehbar beschriftet sein. Folgende Angaben müssen bei der Lieferung auf jeder Verpackungseinheit (Siloware, Big Bag oder Sackware) angebracht sein:

- Art des Mörtels/Produktname/Materialsorte,
- Herstelleradresse und Produktionsadresse (falls nicht gleichlautend),
- Produktionsdatum,
- Produktionschargennummer,
- Ü-Zeichen oder CE-Kennzeichnung,
- Gewicht der Liefereinheit.

Die Lieferscheine müssen zusätzlich das Lieferdatum und den Anlieferungsort enthalten.

Den Fahrern von Silofahrzeugen müssen Einblasrichtlinien für die verwendeten Standsilos vorliegen.

C-2.4 Anforderungen an die Aufbereitung des Spezialfließmörtels

Der Gütezeichenbenutzer hat eine geeignete Technik zur Aufbereitung (auf der Baustelle) des Spezialfließmörtels vorzugeben.

Die Befähigung zur Aufbereitung des Fließmörtels muss durch einen entsprechenden Produkt-Schein nachgewiesen werden. Der Produkt-Schein ist ein Jahr gültig. Die Unterweisung zur Erlangung des Produkt-Scheines (personenbezogen/maschinenbezogen) wird vom Mörtelhersteller/Lieferanten durchgeführt.

C-3 Prüfbestimmung

C-3.1 Erstprüfung (Erstqualifikation)

Die Erstprüfung richtet sich nach Abschnitt A-3.1.1.

C-3.2 Eigenüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle)

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die nachfolgenden Merkmale bezüglich des Umfangs und der Häufigkeit nach den Vorgaben des Produktformulars „Spezialfließmörtel" der Gütegemeinschaft zu bestimmen:

- Korngrößenverteilung,
- Abbindezeit/Erstarrungszeit,
- Dichte am Trocken- und am Fließmörtel,
- Luftporengehalt,
- Ausbreitmaß,
- Auslaufzeit,
- Druckfestigkeit,
- Biegezugfestigkeit.

C-3.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung erfolgt einmal jährlich durch einen von der Gütegemeinschaft benannten Fremdüberwacher.

C-3.4 Probenahme

Proben werden von der Gütegemeinschaft oder deren Beauftragten im Bedarfsfall im Werk nach statistischen Grundsätzen von der zur Auslieferung bestimmten Fertigung entnommen.

Vom Gütezeichenbenutzer als fehlerhaft oder von der Überwachung als ausgenommen erklärte Spezialfließmörtel für Halbstarre Deckschichten können nur dann von der Probenahme ausgeschlossen werden, wenn sie ausgesondert und als solche deutlich gekennzeichnet sind.

Über die Entnahme muss vom Probenehmer ein Protokoll angefertigt werden; es ist von ihm abzuzeichnen und vom Gütezeichenbenutzer oder dessen Beauftragtem gegenzuzeichnen. Das Protokoll muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Gütezeichenbenutzer und Werk,
- Entnahmestelle,
- Vorratsmenge, aus der die Proben entnommen wurden,
- Anzahl der Proben,
- Bezeichnung des Produktes gemäß den zugrundeliegenden technischen Spezifikationen,
- Kennzeichnung des Produktes durch den Gütezeichenbenutzer,
- Kennzeichnung der Proben durch den Probenehmer,
- Erforderlichenfalls zu prüfende Eigenschaften und Prüfstelle,
- Ort und Datum,
- Unterschriften.

C-4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Herstellung gütegesicherter Spezialfließmörtel für Halbstarrer Deckschichten erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem Zusatz „RAL-GZ 805/2" gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung:

RAL
GÜTEZEICHEN
HALBSTARRE DECKSCHICHTEN
HD

RAL-GZ 805/2

C-5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt A-4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Halbstarre Deckschichten

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Halbstarre Deckschichten.

Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Halbstarre Deckschichten e.V. verleiht an Unternehmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweiligen leistungs- bzw. produktbezogenen Zusatz zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Halbstarre Deckschichten e.V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen oder Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen oder Produkte des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann Sachverständige oder eine fachlich geeignete Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen. Innerhalb von drei Monaten kann die Prüfung neu beantragt werden.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen oder Erzeugnisse verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem fachlich geeignetem Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen oder Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüf- und Überwachungskosten.

4.3 Die Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen oder Erzeugnisse überprüfen und einsehen. Sie können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung oder ein Erzeugnis beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Bericht vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen oder Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 20.000,–,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 20.000,– für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Halbstarre Deckschichten e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Halbstarre Deckschichten e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Halbstarre Deckschichten e. V.

   O die Aufnahme als Mitglied*)

   O die Verleihung des Rechts zur Führung*) des Gütezeichens Halbstarre Deckschichten

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass

   – die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für halbstarre Deckschichten mit den

     O Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung Halbstarre Deckschichten (HD)*)

     O Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für das Vorprodukt Spezialfließmörtel Halbstarrer Deckschichten incl. des Produktformulars „Spezialfließmörtel"*)

   – die Satzung der Gütegemeinschaft Halbstarre Deckschichten e. V.

   – die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Halbstarre Deckschichten,

   – die Durchführungsbestimmungen für das Gütezeichen Halbstarre Deckschichten mit Mustern 1 und 2.

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum	(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Halbstarre Deckschichten e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichts

_____

(dem Unternehmen)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

**Gütezeichen Halbstarre Deckschichten
in Verbindung mit dem produkt-/leistungsbezogenen
Zusatz gemäß nachfolgender Zeichenabbildung**

RAL
GÜTEZEICHEN
HALBSTARRE
DECKSCHICHTEN
HD

_____

Lingen, den _____

Gütegemeinschaft Halbstarre Deckschichten e. V.

_____ _____

Der Vorsitzende Der stellvertretende Vorsitzende

HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL).
Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de